

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 4

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837448>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXVIII.

### 1. Tatsächliches.

Am 28. November 1930 hatte der Bundesrat erstmals über einen Rekurs zu entscheiden, den der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf Art. 19 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, in Sachen der Unterstützung des M. M.-S., geboren 1896, Handlanger, von F. (Uri), wohnhaft in L. (Luzern), und seiner Familie eingereicht hatte. Der Rekurs richtete sich gegen einen Heimnahmebeschluß, den der Regierungsrat des Kantons Uri auf Grund von Art. 14 des Konkordates gefaßt hatte. Der Bundesrat beschloß: „Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Uri aufgehoben; dieser Kanton hat sich daher konkordatsgemäß an den Kosten der Unterstützung der Familie M. zu beteiligen.“

M. M. hatte sich im Jahre 1923 eines Sittlichkeitsvergehens gegenüber seinen Kindern schuldig gemacht, weshalb diese ihm weggenommen und ins Armenhaus von F. verbracht werden mußten. Im April 1928 wurden die Kinder den Eltern zurückgegeben. Diese Vorgänge standen mit dem Konkordatsrekurs vom Jahre 1930 nicht im Zusammenhang. M. wurde im Jahre 1930 unterstützungsbedürftig wegen unzureichenden Verdienstes und weil eines seiner Kinder wegen Lungentuberkulose in eine Heilstätte eingewiesen werden mußte. In der Begründung des Rekursentscheides wurde hervorgehoben, daß der Heimruf nicht im Interesse der Familie M. liegen würde (was gemäß Konkordat Voraussetzung zur Zulässigkeit des Heimrufs wäre), und daß es namentlich unangebracht wäre, das kranke Kind aus der Heilstätte wegzunehmen und im heimatlichen Armenhause unterzubringen.

Seit diesem ersten Rekursentscheide hat sich folgendes ereignet:

Am 30. März 1932 wurde M. M. abermals wegen Sittlichkeitsvergehens gegenüber seinen Kindern verhaftet und am 1. Juni 1932 vom Kriminalgericht des Kantons Luzern zu zehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern stellte sich auf den Standpunkt, daß die Ehefrau und die Kinder M. gemäß Art. 13, Abs. 3, des Konkordates noch während sechs Monaten nach der Verhaftung des Familienhauptes, also bis zum 30. September 1932, konkordatsgemäß zu unterstützen seien. Der Regierungsrat des Kantons Uri aber beschloß am 27. Juli 1932 abermals den Heimruf der Familie auf Grund von Art. 14 des Konkordates.

Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Luzern innert nützlicher Frist wiederum den Rekurs an den Bundesrat gemäß Art. 19 des Konkordates ergriffen.

Uri hat den Heimnahmebeschluß zuerst mit dem Satze begründet: „... , da der Heimatgemeinde nicht auf längere Zeit die vermehrten Konkordatsleistungen zugemutet werden können.“ In seiner Vernehmlassung zum Rekurse bestreitet jedoch der Urner Regierungsrat, daß der Heimruf seinen Beweggrund einzig in finanziellen Erwägungen der Heimatgemeinde habe. Er führt aus, die Verhältnisse hätten sich seit dem frühern bundesrätlichen Rekursentscheide durch die erneute Verfehlung des M. M. wesentlich geändert; die Kinder dürften nicht der Gefahr ausgesetzt werden, daß der Vater nach Strafverbüßung sich ihnen wieder nähere.

Luzern bestreitet, daß die Veränderung der Verhältnisse rechtserheblich sei. In Beantwortung einer Rückfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements berichtete das Gemeindedepartement des Kantons Luzern: Nach Ablauf der Strafzeit des Vaters würden geeignete Maßnahmen zum Schutze der Kinder getroffen werden. Der Entzug der elterlichen Gewalt sei bereits erfolgt. Frau M. bedürfe zurzeit keiner Unterstützung. Es sei ihr gelungen, einen Erwerb zu finden, der es ihr mit gleichzeitiger Hilfe von Bekannten ermögliche, sich und die Kinder ohne öffentliche Unterstützung vom 1. Oktober 1932 an durchzubringen. Das seinerzeit in einer Heilstätte versorgte Kind befinde sich bei einer Familie in L. in guter Pflege, ohne Pflegegeld.

Das Rekursbegehren Luzerns geht dahin, es sei der Heimruf aufzuheben und die heimatliche Armenbehörde zur konfordatsgemäßen Anerkennung der vom Waisenamt L. für das zweite Quartal 1932 und die folgenden Monate (bis 30. September 1932) angezeigten Unterstützungen zu verpflichten. Über die Höhe dieser angeforderten Unterstützungen herrschte Unklarheit. In seinem letzten Antwortschreiben auf die Rückfragen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat dann das luzernische Gemeindedepartement die nach seiner Forderung von den beiden Kantonen konfordatsgemäß zu tragenden Leistungen wie folgt präzisiert: Monatlich Fr. 120.— für Lebensunterhalt vom 1. Mai bis 30. September 1932; monatlich Fr. 55.— für Wohnungsmiete vom 1. April bis 30. September 1932; Milch für den Monat Mai Fr. 24.46; Lebensmittel beim Konsumverein im April 1932: Fr. 79.55; ebenso für 1. bis 30. Mai 1932: Fr. 108.30.

## 2. Rechtliches.

Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des Heimrufs gelten die Grundsätze, die im Bundesratsbeschluß vom 28. November 1930 ausgeführt sind: Es muß gleichzeitig dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und Wünschbarkeit der Unterstützung in der Heimat im Interesse der Unterstützungsbedürftigen nachgewiesen werden. Die Entwicklung der Dinge nach dem angefochtenen Heimnahmebeschuß hat gezeigt, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind. Frau M. und ihre Kinder sind zurzeit nicht nur nicht dauernd, sondern überhaupt nicht unterstützungsbedürftig. Deren zwangsweise Heimnahme würde daher gegenwärtig nicht nur eine Verletzung des Konfordates, sondern auch des Art. 45 der Bundesverfassung bedeuten. Die weitere Frage, ob die Heimnahme im Interesse der betroffenen Personen liegen würde, ist bei dieser Rechtslage gegenstandslos.

Immerhin ist folgendes festzuhalten: Nachdem Luzern die konfordatsgemäße Unterstützung auf Grund von Art. 13, Abs. 3, des Konfordates auf sechs Monate nach erfolgter Verhaftung des Familienhauptes beschränkt hat, ist Uri auf keinen Fall zu mehr verpflichtet als zur konfordatsgemäßen Unterstützung bis 30. September 1932; dagegen könnte Uri nicht verhalten werden, Unterstützungen, die nach diesem Datum nötig würden, für die Familie M. nach dem Kanton Luzern zu senden. Diese Befreiung von der Unterstützungspflicht kann natürlich nicht unbegrenzt sein; sie gilt aber solange, als nicht infolge Zeitablaufs oder wesentlicher Veränderung der Verhältnisse ein neuer Konfordatsfall entsteht, der einer neuen Regelung ruft.

Die genaue Höhe der für die umstrittenen sechs Monate zu leistenden Unterstützungen ist vom Wohnkanton erst jetzt endgültig gegenüber der Bundesbehörde bekannt gegeben worden; der Heimatkanton erfährt diese Festsetzung erst durch den gegenwärtigen Bundesratsentscheid. Es ist daher billig und dem Sinne des Konfordates entsprechend, daß diese Bekanntgabe als neue Konfordatsanzeige im

Sinne von Art. 9, Abs. 2, des Konkordates behandelt werde. Uri erhält dadurch die Möglichkeit, die Höhe der festgesetzten Unterstützung (nicht aber die Unterstützungspflicht selbst) gemäß Art. 9, Abs. 5, sowie Art. 18 und 19 des Konkordates anzufechten. Der Fristenlauf gemäß Art. 9, Abs. 5, beginnt mit der Zustellung des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses an den Regierungsrat des Kantons Uri.

Der Bundesrat beschloß am 15. November 1932:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 27. Juli 1932 aufgehoben.

2. Der Kanton Uri ist für die Ehefrau und die Kinder M. nach Konkordat unterstützungspflichtig geblieben bis zum 30. September 1932; er ist nicht verpflichtet, Unterstützungen für die genannten Personen, die nach diesem Datum notwendig werden, nach dem Kanton Luzern zu senden. Vorbehalten bleibt jedoch der Fall, daß infolge Zeitablaufs oder wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eine neue Konkordatsregelung erforderlich würde.

3. Die von Luzern zuletzt festgesetzte Höhe der Unterstützung unterliegt der Anfechtung durch Uri gemäß Art. 9, Abs. 5, sowie Art. 18 und 19 des Konkordates, mit Beginn des Fristenlaufs von der Zustellung des gegenwärtigen Beschlusses an.

---

### **Darlehen durch die Armenpflege.**

Eine Beschwerde wegen Verweigerung eines Darlehens durch eine Armenpflege wurde mit folgender Begründung abgelehnt: Das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindegüter und das Rechnungswesen der Gemeinden schreibt in § 7 vor, daß Darlehen von Gemeinden nur auf im Kanton liegendes Grundeigentum gewährt werden dürfen und nur gegen Hinterlage von sichern Hypotheken. Anderweitige Darlehen dürfen die Gemeindebehörden nicht gewähren; sie sind hierzu nicht berechtigt, schon der Konsequenzen wegen und wegen der Verantwortung gegenüber der Gemeindeversammlung. (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armen- und Vormundschaftswesen im Jahre 1930.)

### **Unterstützung von Ausländern.**

Ein Ausländer war in das Spital gekommen und auf Grund des Niederlassungsvertrages mit dem betreffenden Lande wurde die Wohngemeinde verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Um weiteren Kosten zu entgehen, hat ihm die Gemeinde die Niederlassung entzogen. Als er dann nach kurzem Unterbruch wieder das Spital aufsuchen mußte, verweigerte die Gemeinde die Bezahlung mit dem Hinweis auf den Entzug der Niederlassung. Der Kleine Rat verpflichtete sie aber, für die weiteren Kosten aufzukommen, da nicht nachgewiesen war, daß der Patient in einer andern Gemeinde Wohnsitz erhalten habe, und auf diese Weise jede Gemeinde franke Ausländer einer andern zuschieben könnte. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartements des Kts. Graubünden pro 1931.)

### **Armenärztliche Behandlung.**

Ein Arzt verlangte von einer Gemeinde die Ausstellung eines Gutscheines für ärztliche Behandlung eines Kindes in einer andern Gemeinde. Die betreffende Gemeinde lehnte das Gesuch und die Bezahlung der Rechnung ab, worauf dann vom Arzt der Beschwerdeweg betreten wurde. — Der Regierungsrat zog in Erwägung: Die Armenverordnung des Kantons Schwyz vom 12. Februar 1851 bestimmt in § 11: „Unterstützungsbedürftigen, welche nicht derjenigen Gemeinde

angehören, in der sie wohnhaft sind, hat die Wohngemeinde bei plötzlich eintretender Not für einstweilen die dringendste Hilfe angedeihen zu lassen. Diesfallsige vorstufweise Auslagen sind von der Heimatgemeinde der Betreffenden unverweilt zu ersetzen.“ Diese Bestimmung erklärt die Heimatgemeinde pflichtig, auch den in andern Gemeinden des Kantons wohnhaften Bürger ihrer Gemeinde die nötigen Unterstützungen, worin natürlich auch ärztliche Behandlung inbegriffen ist, angedeihen zu lassen und zu bezahlen. Die Begründung der Armenpflege, daß sie „keine Gutsprache geleistet“, wird augenscheinlich ad absurdum geführt durch die Tatsache, daß das Kind schon zwei Monate gestorben war, bevor die Antwort der Armenpflege erfolgte. Es darf auch gesagt werden, daß die Praxis sich in dringenden Fällen damit zufrieden gibt, wenn der Arzt ein Gesuch um Garantieleistung stellt, ohne die Antwort abzuwarten. Gemäß der Armenordnung hätte sich der Beschwerdeführer allerdings an die Wohngemeinde wenden und diese hätte ihrerseits den Regreß auf die Heimatgemeinde nehmen sollen. Allein die direkte Inanspruchnahme der Heimatgemeinde bedeutet für diese keinen Rechtsnachteil. Die Praxis hat diese direkte Inanspruchnahme ebenfalls zugelassen, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Unterstützung keiner besonderen Abklärung durch die Behörde des Wohnortes bedürfen. Das war in casu der Fall. Der Rekurs wurde begründet erklärt und die betreffende Gemeinde verpflichtet, die Arztrechnung zu zahlen. (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1929.)

---

**Bern.** Etatfragen. Die kantonale Armendirektion entschied in zwei Fällen wie folgt:

„I. Vor der Etataufnahme müssen die der aufzunehmenden Person zustehenden Hilfsmittel, insbesondere die erhältlichen Verwandtenbeiträge, festgestellt werden.“ (24. August 1931.)

Den Motiven ist zu entnehmen:

Maßgebend zur Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme der Eheleute R. und der Tochter auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1931 begründet war oder nicht, sind einerseits die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen im Herbst 1930 vorlagen und andererseits die Voraussetzungen des Art. 2, Ziffer 1, lit. a und b, und der Art. 6 und 9 A. u. N. G. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Sinn der zitierten Gesetzesbestimmungen und nach konstanter Praxis immer nur einzelne Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden dürfen. Es dürfen jeweilen nur diejenigen einzelnen Familienglieder auf den Etat aufgenommen werden, für die die Hilfsmittel der Familie nicht ausreichen. Diese Hilfsmittel bestehen nicht nur aus dem Verdienste der Familienglieder, sondern auch aus den Beiträgen der gesetzlich verpflichteten Verwandten. Voraussetzung einer Etataufnahme ist daher die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte besitzt und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind.

„II. Die Frist zur Beschwerde gegen die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten beginnt mit der mündlichen Eröffnung der Aufnahmeverfügung im Aufnahmetermin gegenüber den anwesenden Gemeindevertretern.“ (1. Dezember 1931.)

Motive:

Die Wohnsitzgemeinde W. macht in ihrem Rekurse vom 16. November 1931 in der Hauptsache geltend, sie habe ihren Rekurs gegen die am 3. Oktober vom Bezirksarmeninspektor des Kreises 10b verfügte Auftragung der Bl. M. B. auf den